

Abteilung Ratsangelegenheiten
2037/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg

öffentlich

Sitzung am: 02.03.2023

**XIX. Änderung der Hauptsatzung;
Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes;
Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende**

Sachverhalt:

A) Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Der in die Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg einzufügende § 4a schafft die Voraussetzungen für die Aufnahme von Bild-, Film- und Tonaufnahmen, insbesondere die Übertragung von Sitzungen ins Internet, und orientiert sich an der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Auch die Einführung von digitalen und hybriden Sitzungen in die Gemeindeordnung machen entsprechende Anpassungen in der Hauptsatzung erforderlich. Die aufgenommenen §§ 4b und 4c orientieren sich ebenfalls an der aktualisierten Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Mit diesen Änderungen werden digitale Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Katastrophen, epidemische Lagen) sowie hybride Sitzungen von Ausschüssen auch außerhalb der besonderen Ausnahmesituationen möglich. Weitere Voraussetzung ist jedoch auch, dass entsprechende zertifizierte technische Verfahren hierfür zur Verfügung stehen. Dies ist bislang nicht der Fall.

B) Verweisung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 7.2.2023:

In seiner Sitzung am 7.2.2023 verwies der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Beratung der Anträge der FDP-Fraktion vom 12.11.2022 und der SPD-Fraktion vom 17.11.2022 (siehe Ergänzungen Nr. 1 und 2 zu Tagesordnungspunkt 20), die hinsichtlich des Wegfalls auf die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende unter dem Antrag der SPD-Fraktion zusammengeführt wurden, in diese Ratssitzungen.

Es besteht die Möglichkeit, in der Hauptsatzung Ausnahmen von der in § 46 Absatz 1 Ziffer 2 GO NRW verankerten gesetzlichen Regel zu treffen, dass Ausschussvorsitzende neben der Entschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW können einzelne oder alle Ausschüsse hiervon ausgenommen werden. Ebenso kann festgelegt werden, dass für einzelne oder alle Ausschüsse statt einer monatlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

Die hierfür erforderliche Änderung der Hauptsatzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.

Um die Änderung der Hauptsatzung rechtssicher beschließen zu können, enthält die von der Verwaltung vorbereitete Änderungssatzung Formulierungsvorschläge für den Wegfall der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 4 Alternative A) bzw. den Wechsel zu einem Sitzungsgeld (§ 4 Alternative B).

Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder nicht zustande kommen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, dass alle Ausschussvorsitzenden monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Ein Verzicht auf diese ist seit Mai 2022 nicht mehr möglich (§ 45 Absatz 4 GO NRW).

C) Redaktionelle Anpassung:

In § 6 Absatz 4 erfolgt die Anpassung einer Verweisung in die Zuständigkeitsordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte XIX. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg mit Alternative ____.

Siegburg, 08.02.2023